



Geschäftsstelle: Passagio e.V. - z.Hd. Frank Herbst, An der Kirche 2a, 38268 Lengede

Vereins - Satzung

(Fassung vom 19.02.2017)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Passagio - Musiker helfen Menschen in Not e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lengede und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen (VR 200359).

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d §53 Abgabenordnung durch direkte Hilfe für Menschen in Not
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur des Völkerverständigungsgedankens
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Körperschaft und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 ff der Abgabenordnung. Mit der Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an eine andere Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden, betätigt sich der Verein als Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die laufenden Ausgaben sind von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreter/innen zur Zahlung anzuweisen.
5. Bei Zuwendung von Finanzmitteln von Privatpersonen oder von dritter Seite kann der Spender den Verwendungszweck der von ihm gespendeten Finanzmittel in Übereinstimmung mit § 2 der Passagio-Satzung präzisieren.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Passagio – Musiker helfen Menschen in Not e.V. können natürliche Personen (mind.16 Jahre alt) oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, aus dem mindestens Name, Geburtstag, Wohnort, Beitrag und Bankverbindung zu ersehen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt gibt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, zu verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluss überprüft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, vorzugsweise im Bankeinzugsverfahren, erhoben. Abgesehen vom Mindestbeitrag kann das Mitglied die Höhe seines mtl. Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen.
2. Mitglieder, die ihren Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung gemäß § 4, Ziffer 3 ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsvorschlag, den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) des Vereins,
 - d) die Beschlussfassung über die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über die Festsetzung des monatlichen Mindestbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihren/seinen Stellvertreter/innen einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Überschreitung dieser Frist kann nur noch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Behandlung der verspätet eingegangenen Anträge entscheiden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder es verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der/die Vorsitzende kann Gäste zu Informationszwecken zulassen. Über die Zulassung der Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen öffentlich durch Handzeichen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder Änderung ihrer Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/-in, der/dem Schatzmeister/-in, der/dem Schriftführer/-in, der/dem Pressesprecher/-in sowie bis zu 4 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch die für ihre Tätigkeit nachweislich aufgewandten Auslagen erstattet bekommen.
5. Die/der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter der Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt per Email mit Lesebestätigung oder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
9. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll schriftlich festzuhalten und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied als Ersatz einberufen. Auf diese Weise einberufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9

Geschäftsjahr, Haushalt und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von spätestens vier Monaten nach Ablauf hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.
3. Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Rechnungsprüfer ihr Prüfergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Beendigung des Vereins

1. Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins.
2. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an das NKR (Norddeutsches Knochenmark- und Stammzellenspender-Register) in Hannover sowie der Lebenswert e.V. an der Uni-Klinik Köln, Initiative für krebskranke Patienten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, tunlichst für die ursprünglichen Zwecke und Zielsetzungen von Passagio – Musiker helfen Menschen in Not e.V..
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfungen der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Allgemeine und Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll der übrige Inhalt hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB über den Verein §§ 21 ff.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Peine soweit es gesetzlich zulässig ist.

Diese Satzung wurde in der beschlussfähigen Jahreshauptversammlung von Passagio – Musiker helfen Menschen in Not e.V. am 19.02.2017 in Lengede beschlossen und ist gezeichnet durch die anwesenden Mitglieder.